

100.2022.162U
HAT/STS/SPR

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 5. Mai 2023

Verwaltungsrichter Häberli
Gerichtsschreiberin Straub

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Kanton Bern
handelnd durch die Sicherheitsdirektion, Kramgasse 20, 3011 Bern
Beschwerdegegner

betreffend Staatshaftung; Schadenersatz im Zusammenhang mit Rückgabe
von Asservaten (Verfügung der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom
9. Mai 2022; 2021.SIDGS.272)



Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

- Mit Verfügung vom 9. Mai 2022 hat die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID) das Staatshaftungsbegehren abgewiesen, mit dem A._____ Schadenersatz in der Höhe von Fr. 564.-- wegen einer Beschädigung von sichergestellten Festplattenlaufwerken verlangte.
- Dagegen hat A._____ am 3. Juni 2022 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er stellt folgende Anträge:
 - «1. Die Verfügung der Sicherheitsdirektion des Kanton Berns vom 9.05.2022 ist aufzuheben.
 - 2. Der materielle Schadenersatz ist im vollen Umfang zu bestätigen.
 - 3. Zusätzlich wird ein immaterieller Schaden von CHF 30'000.-- für die verlorenen Fotos der Weltreise geltend gemacht.
 - 4. Es wird um unentgeltliche Rechtspflege ersucht.
 - 5. Bei ablehnender Haltung wird im Rahmen der kostenlosen Rechtspflege um juristische Vertretung ersucht und die Möglichkeit, das Begehren im juristischen Kontext zu substantiieren. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen.
 - 6. Bei ablehnender Haltung wird eine mündliche, öffentliche Verhandlung beantragt.
 - 7. Parteikostenentschädigung vorbehalten.»
- Mit Beschwerdeantwort vom 9. August 2022 beantragt die SID, die Beschwerde abzuweisen soweit darauf einzutreten sei.
- Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG).
- Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf den Streitgegenstand beschränkt. Ausgangspunkt für dessen Bestimmung bildet die Verfügung vom 9. Mai 2022 als sog. Anfechtungsobjekt. Sie gibt den

Rahmen des Streitgegenstands vor, indem dieser nicht über das hinausgehen kann, was die Vorinstanz geregelt hat (zum Begriff des Streitgegenstands vgl. BVR 2011 S. 391 E. 2.1; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 20a N. 4; sowie für das verwaltungsgerichtliche Verfahren Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 84 N. 5).

- Der Beschwerdeführer hat im vorinstanzlichen Verfahren lediglich Schadenersatz verlangt, weshalb die SID nur über dieses Begehren entschieden hat. Der erstmals vor Verwaltungsgericht gestellte Antrag, dem Beschwerdeführer sei (auch) eine Genugtuung auszurichten, liegt damit ausserhalb von Anfechtungs- und Streitgegenstand. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten, wobei greifbare Beweismittel beizulegen sind (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG). An die Begründung einer Laienbeschwerde werden praxismässig keine hohen Anforderungen gestellt. Es reicht aus, wenn aus einem Rechtsmittel ersichtlich ist, inwiefern und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (BVR 2006 S. 470 E. 2.4; Näheres bei Michel Daum, a.a.O., Art. 32 N. 22).
- Erforderlich ist weiter, dass Antrag und Begründung innert der gesetzlichen Beschwerdefrist eingereicht werden (Art. 33 Abs. 3 VRPG). Damit besteht keine Handhabe, dem Beschwerdeführer eine, für den Fall einer «ablehnenden Haltung» beantragte Frist zur weiteren Substanziierung seiner Ausführungen zu gewähren (vgl. Rechtsbegehren 5), dies unabhängig davon, ob ein solcher bedingter Antrag überhaupt zulässig ist (vgl. Michel Daum, a.a.O., Art. 32 N. 16). Zudem ist dem Beschwerdeführer mit prozessleitender Verfügung vom 11. August 2022 eine Frist zur Stellungnahme zur Beschwerdeantwort gesetzt worden. Darüber hinaus hätte der Beschwerdeführer seit Beschwerdeerhebung auch Gelegenheit gehabt, sich weiter zur Sache zu äussern, soweit dies im Rahmen von unaufgeforderten Eingaben zulässig gewesen

wäre (vgl. dazu Michel Daum, a.a.O., Art. 33 N. 17). Schliesslich wäre es Sache des Beschwerdeführers gewesen, eine Rechtsvertretung zu beauftragen. Ein allfälliger Zugang zu unentgeltlicher Rechtspflege beinhaltet keinen Anspruch auf Vermittlung einer Rechtsvertretung durch das Verwaltungsgericht (vgl. Lucie von Büren, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 111 N. 34).

- Der Beschwerdeführer beziffert sein Begehren um Schadenersatz nicht und nimmt in seinen knappen Ausführungen nur ganz am Rand Bezug auf die angefochtene Verfügung. Ob seine Eingabe bezüglich Schadenersatz den gesetzlichen Anforderungen an die Form genügt, ist deshalb fraglich, kann aber mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen offenbleiben:
- Der Kanton Bern haftet für den Schaden, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügt haben (Art. 100 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 [PG; BSG 153.01] vgl. auch Art. 71 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]). Die Haftung setzt somit einen Schaden, eine widerrechtliche amtliche Handlung sowie einen (natürlichen und adäquaten) Kausalzusammenhang zwischen dieser und dem Schaden voraus; die Haftungsvoraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, wobei ihr Vorliegen von der geschädigten Person zu beweisen ist (statt vieler BVR 2022 S. 433 E. 2.2.1).
- Im Streit liegen hier die Kosten für den Ersatz von sechs Festplattenlaufwerken, die die Kantonspolizei im Rahmen einer gegen den Beschwerdeführer eröffneten Strafuntersuchung sichergestellt hatte, und die dann offenbar bei ihrer Rückgabe auf dem Postweg beschädigt wurden.
- Es ist unstrittig, dass der Beschwerdeführer wiederholt aufgefordert worden ist, die betreffenden Festplatten auf dem Polizeiposten abholen zu kommen oder von einer bevollmächtigten Drittperson abholen zu lassen. Dabei wurde ihm auch in Aussicht gestellt, dass die Festplatten im Unterlassungsfall vernichtet würden (vgl. dazu die Schreiben

des Kommandant-Stellvertreters der Kantonspolizei vom 19.3.2020 und 16.7.2020 sowie von Regierungsrat Müller vom 25.2.2021, alle in Vorakten Kapo [act. 10A1]).

- Gemäss Art. 103 Abs. 1 Bst. a des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1) kann eine sichergestellte Sache verwertet werden, wenn sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung und Androhung der Verwertung nicht innert angemessener Frist abgeholt wird. Ist eine entsprechende Verwertung zulässig, kann die Sache entschädigungslos vernichtet werden, falls die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen (Art. 104 Abs. 1 Bst. a PolG).
- Die Vorinstanz hat gestützt auf diese Bestimmungen erwogen, eine Vernichtung der Festplatten wäre zulässig gewesen. Sei die Kantonspolizei zu einer solchen berechtigt, könne der Beschwerdeführer aus einer allenfalls durch sie zu verantwortenden Beschädigung von vornherein keine Ansprüche ableiten (angefochtene Verfügung E. 6).
- Der Beschwerdeführer setzt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen nicht näher auseinander, macht aber geltend, die als Schadenersatz beantragten Fr. 564.-- lägen «sicher wesentlich über den internen Aufwänden von SID und KAPO». Sollte er damit das Erfüllen der Voraussetzung gemäss Art. 104 Abs. 1 Bst. a PolG bestreiten wollen, wonach die Aufwendungen für eine Verwertung den erzielbaren Erlös zu übersteigen haben, ist ihm nicht zu folgen: Zunächst handelt es sich beim streitigen Betrag von Fr. 564.-- um den Neuwert der Festplatten, der wesentlich über dem Zeitwert liegt. Der Erlös, der allenfalls bei einer Verwertung der gebrauchten Festplatten erzielbar wäre, sei es im Rahmen eines freihändigen Verkaufs oder durch Versteigerung, ist mit Sicherheit deutlich tiefer. Zudem ist fraglich, ob sich gebrauchte Festplatten älteren Datums (die Sicherstellung ist bereits 2014 erfolgt) überhaupt verwerten liessen. Ferner scheint der Beschwerdeführer den Aufwand zu unterschätzen, der mit der Verwertung von Alltagsgegenständen, für die kein eigentlicher Markt besteht, verbunden wäre. Jedenfalls ist der Schluss der Vorinstanz nicht zu beanstanden, durch

eine Verwertung liesse sich offensichtlich kein kostendeckender Erlös erzielen.

- Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 103 Abs. 1 Bst. a PolG für eine Verwertung (Aufforderung und Androhung der Verwertung bzw. Vernichtung; angemessene Abholfrist) bestreitet der Beschwerdeführer zu Recht nicht. Mithin steht fest, dass die Kantonspolizei zur Vernichtung der Festplatten berechtigt gewesen wäre. Bei diesen Gegebenheiten ist eine Haftung der Kantonspolizei für Transportschäden mit der Vorinstanz auszuschliessen. Inwiefern eine unzureichende Verpackung für den Postversand eine widerrechtliche amtliche Handlung darstellen könnte, wenn die Vernichtung der betroffenen Festplatten zulässig gewesen wäre, legt der Beschwerdeführer denn auch mit keinem Wort dar.
- Nach dem Gesagten hält die angefochtene Verfügung der Rechtskontrolle (vgl. Art. 80 Bst. a und b VRPG) stand.
- Der Beschwerdeführer verlangt schliesslich noch eine mündliche öffentliche Verhandlung «bei ablehnender Haltung». Ob ein solcher bedingter Antrag überhaupt zulässig ist und ob sich der Beschwerdeführer damit auf Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) berufen will, kann offenbleiben: Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist schriftlich, ausser dieses ordne eine Instruktionsverhandlung, eine mündliche Schlussverhandlung im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK oder eine Urteilsberatung an (Art. 31, 36 und 37 VRPG; BVR 2014 S. 197 E. 3.1). Gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen («civil rights») oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Der Begriff «civil rights» bezieht sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht nur auf zivilrechtliche Streitigkeiten im engeren Sinn, sondern betrifft auch Verwaltungsakte einer hoheitlich handelnden Behörde, sofern diese massgeblich in Rechte und

Verpflichtungen privatrechtlicher Natur eingreifen (statt vieler BGE 144 I 340 E. 3.3.4).

- Selbst wenn ein «civil right» betroffen ist, gilt die Pflicht zur Durchführung einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht absolut. Eine solche kann namentlich unterbleiben, wenn die Streitsache nur Tat- und Rechtsfragen aufwirft, die ohne Weiteres aufgrund der Akten und der schriftlichen Parteivorbringen beantwortet werden können. Dies ist namentlich der Fall, wenn ohne öffentliche Verhandlung mit hinreichender Zuverlässigkeit erkennbar ist, dass eine Beschwerde offensichtlich unbegründet oder unzulässig ist (vgl. BVR 2009 S. 443 E. 7; BGE 136 I 279 E. 1; BGer 8C_352/2022 vom 7.11.2022 E. 3.2.1 f. sowie Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR] 51269/07 vom 25.11.2014, Pákozdi gegen Ungarn, Ziff. 27; Reto Feller, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 36 N. 12).
- Hier hat sich die Beschwerde als unzulässig oder zumindest in der Sache offensichtlich unbegründet erwiesen. Sollte der Beschwerdeführer eine öffentliche Verhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK beantragen, wäre der Antrag daher abzuweisen.
- Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer zwar grundsätzlich kostenpflichtig, der Verfahrensstand rechtfertigt es aber, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Es sind keine ersatzfähigen Parteikosten entstanden (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 und 3 VRPG).
- Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos und ist vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben.
- Gemäss Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) fällt das vorliegende Urteil in die einzelrichterliche Zustän-

digkeit, sowohl was das Schadenersatzbegehren angeht (Streitwert),
als auch in Bezug auf die Genugtuung (offensichtliches Nichteintreten).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.
3. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
5. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführer
 - Beschwerdegegner

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) oder, falls sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. BGG geführt werden. Gegebenenfalls ist in der Begründung auszuführen, warum sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Der Streitwert im Sinn von Art. 51 ff. i.V.m. Art. 85 Abs. 1 BGG erreicht Fr. 30'000.-- nicht.